

# ENTWURFSFASSUNG

Neufassung  
der

## Verordnung

der Gemeinde Sande gegen Geruchsbelästigung  
durch Ausbringen von Flüssigmist (Gülle)

Auf Grund der §§ 11 und 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106) i.V. m. § 1 des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert am 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) i.V. mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. S. 102), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2.745) i.V. mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Sande am 21.06.2018 folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

Die Vorgaben der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) sowie hierzu ergänzend ergangene gesetzliche Regelungen sind zu beachten.

### § 2

Flüssigmist (Gülle) von Rindern, Schweinen und Geflügel darf im Rahmen des üblichen Maßes landwirtschaftlicher Düngung nicht aufgebracht werden

1. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen;
2. innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 des Baugesetzbuches (BauGB);
3. bei nicht mindestens bewölktem Himmel (der bewölkte Himmel hat eine Bewölkung von mehr als 70% der Himmelsfläche);
4. in einem Umkreis von 200 m um die nachfolgend genannten Ortsteile (siehe anliegende Karten) in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.08.: Sande, Cäcilienroden, Neustadtgödens, Mariensiel und Dykhausen.

### § 3

Gülle darf nur in dicht verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit öffentliche Straßen, Wege oder Plätze durch Gülletransporte verunreinigt werden, ist eine Beseitigung der Verschmutzung im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit unverzüglich durchzuführen bzw. zu veranlassen.

# ENTWURFSFASSUNG

## § 4

(1) In begründeten Fällen kann die Gemeinde Sande Ausnahmen von den einschränkenden Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

(2) Ausnahmegenehmigungen werden schriftlich erteilt. Die Bescheide sind mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen auszuhändigen.

## § 5

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) und der §§ 35 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Gülle von Rindern, Schweinen und Geflügel
  - a) entgegen § 2 Ziffer 1 an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ausbringt,
  - b) entgegen § 2 Ziffer 2 innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 des Baugesetzbuches ausbringt,
  - c) entgegen § 2 Ziffer 3 bei nicht mindestens bewölktem Himmel ausbringt,
  - d) entgegen § 2 Ziffer 4 innerhalb eines Umkreises von 200 m um die in § 2 Ziffer 2 genannten Ortsteile in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.08. ausbringt,
  - e) entgegen § 3 nicht in dicht verschlossenen Behältern befördert, soweit öffentliche Verkehrsflächen benutzt werden,
  - g) entgegen § 4 Nr. 2 die Bescheide nicht mitführt oder auf Verlangen nicht aushändigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Sande gegen Geruchsbelästigung durch Ausbringen von Flüssigmist (Gülle) in der Fassung vom 11.12.1986 außer Kraft.

Sande, 21.06.2018

Eiklenborg  
Bürgermeister